

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gartengestaltung claudia tögel Gärten & TEICHE, Winterzeile 38, 2245 Velm-Götzendorf

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen der Gartengestaltung ‚claudia tögel GÄRTEN & TEICHE‘ (im Folgenden kurz „Gartengestaltung“ genannt). Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Geschäftspartners/Geschäftspartnerin oder Verweise auf diese gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht, außer dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 1.2. Auf Verbraucher/innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diesfalls gilt eine diesen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige und undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2. Anbot

- 2.1. Alle Angebote gelten innerhalb von 4 Wochen als verbindlich, danach freibleibend. Nach 4 Wochen behält sich die Gartengestaltung die jederzeitige Änderung der darin enthaltenen Angaben vor. Preislisten, Werbeaussendungen etc. der Gartengestaltung stellen kein annahmefähiges Angebot dar.
- 2.2. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Prospekte und dgl. bleiben geistiges Eigentum der Gartengestaltung. Jede auch nur auszugsweise Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der Gartengestaltung untersagt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag mit der Gartengestaltung kommt durch Annahme oder Erfüllung zustande. Die Annahme eines Angebotes durch die Gartengestaltung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 3.2. Die Annahme eines von der Gartengestaltung erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- 3.3. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer/Subunternehmerinnen bleibt der Gartengestaltung vorbehalten.
- 3.4. Aufträge und Bestellungen verpflichten die Gartengestaltung erst nach der durch ihr erfolgten Auftragsbestätigung.
- 3.5. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, Material- und Leistungsbeschreibungen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben, Musterstücke oder Schaustücke (im Schaugarten oder bei Referenzobjekten) stellen nur Beschreibungen oder Muster dar und enthalten keine Aussage über die genaue Beschaffenheit und Farbe der Materialien und Leistungen. Die genaue Beschaffenheit kann Abweichungen, die sich aus Gegebenheiten vor Ort oder der Beschaffenheit der Materialien ergeben, aufweisen, welche als zulässig anerkannt werden. Bei Natursteinen und Pflanzen sind, bedingt durch die Besonderheit einer Sorte, Farbschwankungen, Einschlüsse und Strukturschwankungen zulässig.
- 3.6. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag, der vom/von der Vertragspartner/Vertragspartnerin (im Folgenden kurz „VP“ genannt) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem/ihrer Zustimmungsvermerk zu versehen ist. Später auftretende Änderungswünsche sind Zusatzaufträge und führen zu

gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Ebenso führen andere Gegebenheiten am Leistungsort, die eine Änderung/Anpassung der angebotenen Leistung oder Leistungserbringung notwendig machen, zu Termin- und Preisanpassungen. Dies gilt insbesondere für durch örtliche Gegebenheiten notwendige Mehraufwendungen am Material und Arbeitszeit, die im Auftrag nicht berücksichtigt wurden.

- 3.7. Sollte sich im Zuge der Leistungserstellung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. durch Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffbarkeit bestimmter Materialien), ist die Gartengestaltung verpflichtet, dies dem/der VP sofort anzuzeigen. Ändert der/die VP den Auftrag nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzungen, dass eine Ausführung möglich oder zumutbar wird, kann die Gartengestaltung vom Auftrag ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Gartengestaltung angefallenen Arbeitsstunden, sonstigen Kosten und Spesen sowie allfällige Materialkosten sind vom/von der VP zu ersetzen.
- 3.8. Der/Die VP hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedingungen zur Erfüllung des Auftrages am Auftragsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben. Baustellenabgrenzung, Zugang zum WC, Bauwasser und Strom sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der/Die VP hat der Gartengestaltung, auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Materialien und Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
- 3.9. Sämtliche behördlichen Angelegenheiten, etwa Bauanzeigen, Bau- und andere behördliche Bewilligungen, die für die auftragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der/die VP einzuholen bzw. zu veranlassen. Die Gartengestaltung ist erst nach Schaffung aller baulichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages verpflichtet. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragerfüllung bekannt werden, und die die Gartengestaltung zu einer Leistungsunterbrechung berechtigen.
- 3.10. Der/Die VP nimmt zur Kenntnis, dass nur durch die Geschäftsführung der Gartengestaltung verbindliche Erklärungen, wie etwa Auftragsannahmen, der Gartengestaltung entgegengenommen werden können, ebenso, dass verbindliche Zusagen aller Art nur von dieser abgegeben werden können. Erklärungen anderer Mitarbeiter/innen der Gartengestaltung sind nicht verbindlich.
- 3.11. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Zusatzaufträge, Nebenabreden etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bestehen nicht. Schweigen oder sonstigem Untätigbleiben kann kein wie immer gearteter Erklärungsinhalt, so insbesondere keine Zustimmung, beigemessen werden.
- 3.12. Mitarbeiter/innen und sonstige von der Gartengestaltung herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Gartengestaltung dem/der VP nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen, mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des/der VP und werden daher von der Gartengestaltung in Rechnung gestellt, ohne dass jedoch jegliche Haftung der Gartengestaltung hinsichtlich solcher Zusatzaufträge übernommen wird.
- 3.13. Storniert der/die VP erteilte Aufträge ganz oder teilweise, berechnet die Gartengestaltung 20% der stornierten Bruttoauftragssumme als Auslagenersatz. Sollte der Schaden der Gartengestaltung 20% der Bruttoauftragssumme übersteigen, ist die Schadenersatzforderung von der Gartengestaltung durch Belege zu dokumentieren.

4. Ausführung der Arbeiten
- 4.1. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen. Der/Die VP nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass bei Verzögerungen von Arbeiten, die in der Sphäre des/der VP oder dessen/deren anderer VP (Werkunternehmer/innen) liegen (z.B. Verschiebung von Terminen, Verzug anderer Werkunternehmer/innen) kein Anspruch auf termingerechte Werkleistung durch die Gartengestaltung besteht und, dass sich die Fertigstellung des Gewerkes in solchen Fällen nach der sonstigen Auftragslage der Gartengestaltung richtet.
- 4.2. Die Gartengestaltung ist zum Anfertigen von Fotos, Filmen und anderen Aufzeichnungen der von ihr erbrachten Leistungen und des Umfeldes (Grundstück, Haus, ...) und zum unentgeltlichen Verwenden dieser zum Zwecke der unternehmenseigenen Werbung in anonymisierter Form berechtigt.
5. Abnahme
- 5.1. Die Gartengestaltung hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der/Die VP kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der/die VP die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Verbraucher/innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 5.2. Werden bei Abnahme nicht ausdrücklich Mängel festgestellt und binnen sieben Tagen schriftlich gerügt, so gilt die Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes betreffend Aufmaß, Mängelfreiheit, Übereinstimmung mit dem vereinbarten Auftrag und Vollständigkeit als abgenommen. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 5.3. Pflanzen gelten am Tag des Einpflanzens, auch bei Abwesenheit des/der VP, als übernommen.
- 5.4. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der/die VP der Gartengestaltung unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 5.5. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der/die VP die Aufmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
6. Mängelrüge
- 6.1. Für Lieferungen unter Unternehmen gilt § 377 UGB. Die Lieferungen und Leistungen der Gartengestaltung sind spätestens nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Abnahmebesichtigung schriftlich per Einschreiben zu rügen. Unterlässt der/die VP die Anzeige der Mängelrüge innerhalb dieser Frist, so kann er/sie Ansprüche auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache, nicht mehr geltend machen.
- 6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls verliert der/die VP ebenfalls sämtliche Ansprüche. Zur Erhaltung der Rechte des/der VP genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige an die Gartengestaltung. Die Gartengestaltung kann sich auf diese Vorschrift betreffend Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gemäß 6.1. und 6.2. nicht berufen, wenn der/die VP beweist, dass die Gartengestaltung den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.
- 6.3. Musste der/die VP oder eine von ihm/ihr bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachliche Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 6.4. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist
- 7.1. Die Gartengestaltung leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom/von der VP beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung der Gartengestaltung auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.
- 7.2. Material- und Geländebeschaffenheit werden von der Gartengestaltung nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel wird keine Haftung übernommen.
- 7.3. Mängel ausschließende Prüfverfahren bedürfen der ausdrücklichen Beauftragung und werden gesondert verrechnet.
- 7.4. Für Setzungsschäden und deren Folgen, die nicht durch Leistungen der Gartengestaltung entstanden sind, wird nicht gehaftet.
- 7.5. Für die Wasserqualität von Bachläufen, Zier- und Schwimmteichen wird als Ergebnis komplexer biologischer Vorgänge und äußerer Einflüsse keine Haftung übernommen.
- 7.6. Bei Mitarbeit des/der VP oder von ihm/ihr gestelltem Personal wird für dessen/deren Arbeiten und für die Arbeiten an denen der/die VP oder von ihm/ihr gestelltes Personal beteiligt war, keine Haftung übernommen.
- 7.7. Mutterboden oder Humuslieferungen werden von der Gartengestaltung nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 7.8. Anwuchs- und Auflaufgarantie wird nur bei Erteilung eines Pflegeauftrages für mindestens eine Vegetationsperiode gewährt. Anwuchs- und Auflaufgarantie kann auch im Rahmen eines Pflegeauftrages nicht gewährt werden, wenn die Schäden auf das einer Einflussnahme der Gartengestaltung entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind.
- 7.9. Für Leistungen die durch den/die VP oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die Gartengestaltung.
- 7.10. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Anlagen oder Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Anlage oder Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.
- 7.11. Die Gartengestaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine nicht erteilte behördliche Genehmigung oder durch erforderliche aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmung oder Genehmigungen Dritter entstehen.
- 7.12. Die Gartengestaltung haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, auch während der Ausführung der Arbeiten. Sie haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch für Subunternehmer/innen. Bei Geschäften zwischen Unternehmen ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom/von der Geschädigten zu beweisen.
- 7.13. Verbesserbare Mängel werden durch die Gartengestaltung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wenn deren Beseitigung kein unverhältnismäßiger Aufwand entgegensteht.

Diesfalls gilt eine angemessene Preisminderung als vereinbart. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen, das heißt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die hierdurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

7.14. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten ab Abnahme der vertraglichen Leistung, außer es wurden schriftlich andere Fristen vereinbart.

7.15. Der/Die VP haftet für alle Kosten und sonstige Nachteile, die aufgrund einer Verzögerung der Grabungsarbeiten entstehen, welche mit der Bodenbeschaffenheit oder mit im Boden befindlichen Einbauten oder Relikten verbundenen ist. Sämtliche damit zusammenhängende Mehrkosten sind vom/von der VP zu tragen. Der/Die VP nimmt genehmigend zur Kenntnis, dass dadurch entstandene Verzögerungen den Fertigstellungstermin der Werkleistungen entsprechend erstrecken.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen der Gartengestaltung prompt ohne Abzug fällig. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Vereinbarte Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und Sonderpreise gelten nur unter der Bedingung der fristgerechten Zahlung.

8.2. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Leistungsausmaß. Über das Angebot hinausgehende Leistungen und Zusatzaufträge werden zu den aktuellen Regiestundensätzen verrechnet. Entsprechendes gilt für zusätzliche Besuche bzw. Inspektionen durch die Gartengestaltung.

8.3. Einbezahlte Beträge gelten ab Einlangen am Konto der Gartengestaltung als fristgerecht bezahlt.

8.4. Im Falle der Verrechnung von Fixpreisen für die vereinbarten Lieferungen bzw. Arbeiten beziehen sich diese ausdrücklich nur auf die definierte Menge bzw. Leistung. Bei Überschreitung derselben erfolgt eine Berechnung im prozentuellen Ausmaß der Überschreitung.

8.5. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung liegen weniger als 4 Wochen.

8.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Gartengestaltung berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Sie ist außerdem berechtigt vor Auftragsbeginn Anzahlungen von bis zu 50 % der voraussichtlichen Bruttoauftragssumme zu verlangen.

8.7. Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3% der Auftragssumme nicht übersteigen und ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Die Gartengestaltung ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

8.8. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen berechtigt die Gartengestaltung die laufende Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom/von der VP zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß von 14% p. a. verrechnet. Die Gartengestaltung ist berechtigt, alle Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung des/der VP entstehen, wie Mahnkosten, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, etc. in Rechnung zu stellen. Sämtliche offenen Forderungen der Gartengestaltung gegenüber dem/der VP werden durch Fristüberschreitung und durch Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des/der VP mindern, sofort fällig.

8.9. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Gartengestaltung und die Einbehaltung von Zahlungen auf Grund behaupteter, aber von der Gartengestaltung nicht anerkannter Forderungen des/der VP, sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum der Gartengestaltung.

9.2. Die Gartengestaltung darf daher nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles, auf Kosten des/der VP und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Lieferung entfernen. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

10.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gartengestaltung und dem/der VP über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines/einer Sachverständigen, der/die auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem die Gartengestaltung ihren Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

10.2. Es gilt materielles österreichisches Recht. Ausgenommen sind Kollisions- und Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht. Die Vertragssprache ist Deutsch. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Gartengestaltung ihren Sitz hat.

10.3. Mitteilungen an den/die VP gelten als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustell- oder Rechnungsanschrift abgeschickt wurden. Erklärungen an die Gartengestaltung sind an den jeweiligen Sitz des Unternehmens zu richten. Werden Erklärungen auf elektronische oder sonstige Weise an die Gartengestaltung übersandt, gelten diese erst mit tatsächlicher Kenntnisnahme durch die Gartengestaltung als zugegangen. Die Beweislast für den Zugang trifft den/die VP.

11. Zusatz zu den AGB

- 11.1. Der/Die VP ist für die Sicherung der Baustelle zuständig.
- 11.2. Für etwaige Schäden, die auf Grund mangelnder oder fehlender Absicherung, Dritten durch die Baustelle bzw. durch das fertige Projekt entstehen, übernimmt die Gartengestaltung keinerlei Verantwortung.
- 11.3. Pflege- und Wartungstipps sowie Sicherheitshinweise der Gartengestaltung sind nachweislich einzuhalten.

AGB

claudia tögel GÄRTEN & TEICHE
2245 Velm-Götzendorf, November 2011